

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen

- 1.1. Für alle Verleiherverträge, die die Genossenschaft mit ihren Vertragspartnern (Unternehmer und Verbraucher, nachstehend: auch Entleiher) abschließt, sind – falls keine abweichenden Regelungen vereinbart worden sind – ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgebend, sowie die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Genossenschaft. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht. Das gleiche gilt, wenn einzelne Bedingungen nicht Vertragsbestandteil werden.
- 1.2. Zum Leihinventar gehören insbesondere folgende Gegenstände:
 - Transportfahrzeuge (Transporter, Sprinter)
 - Kühlwagen
 - Tandem-Kühlwagen, bestehend aus Tandem-Kühlwagen inkl. Kurbel, Kabel und 2 Bremskeilen
 - Ausschankwagen
 - Kühltruhen/Kühlschränke
 - Durchlaufkühler
 - Festplatzgarnituren (bestehend aus 2 Festplatzbänken und 1 Festplatztisch)
 - Bistro-Tische
 - Festplatz-Theken
 - Spülwannen
 - Sonnenschirme
 - Trinkgläser
- 1.3. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Vertragspartner in Textform bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht in Textform Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die Genossenschaft bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Vertragspartner muss den Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die Genossenschaft absenden.

2. Vertragsabschluss

Wenn Verträge mit Unternehmen vorbehaltlich schriftlicher oder fernschriftlicher Bestätigung abgeschlossen werden, ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens der Genossenschaft maßgebend, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht.

3. Kontrolle der Abrechnung

Von der Genossenschaft erstellte Abrechnungen sind vom Unternehmer unverzüglich auf ihre Richtigkeit, insbesondere im Hinblick auf den ausgewiesenen Umsatzsteuersatz, zu überprüfen. Beanstandungen oder der Ausweis eines unrichtigen Umsatzsteuersatzes sind der Genossenschaft binnen 14 Tagen ab Zugang der Abrechnung schriftlich mitzuteilen. Sollte die Genossenschaft binnen der 14-tägigen Frist keine Mitteilung des Unternehmers erhalten, ist der von der Genossenschaft ausgewiesene Umsatzsteuersatz maßgeblich. Bei Verletzung der Mitteilungspflicht ist der Unternehmer der Genossenschaft nach den gesetzlichen Vorschriften zum Schadenersatz verpflichtet.

4. Pflichten des Entleihers

- 4.1. Der Entleiher verpflichtet sich, die Leihgegenstände sorgfältig zu behandeln, insbesondere die Hinweise zur sachgemäßen Benutzung der Leihgegenstände (Gebrauchsanweisung, Warnhinweise oder ähnliches), soweit diese von der Genossenschaft zur Verfügung gestellt werden, zu beachten und die Leihgegenstände nur demgemäß einzusetzen. Die zur Verfügung gestellten Leihgegenstände sind zweckgerecht zu verwenden. Bei Unklarheiten hat sich der Entleiher vor Inbetriebnahme oder Nutzung der Leihgegenstände ggfs. beim Verleiher über die sachgemäße Benutzung zu informieren.
- 4.2. Der Entleiher hat die Leihgegenstände fristgerecht, wie vereinbart, abzuholen. Erfolgt dies zum vereinbarten Zeitraum nicht, so liegt es im Ermessen der Genossenschaft, das Vertragsverhältnis einseitig – auch fristlos – zu kündigen und die Leihgegenstände an einen anderen Entleiher zu verleihen.
- 4.3. Der Entleiher haftet vom Zeitpunkt der Übernahme bis zur Rückgabe der Leihgegenstände auch für leichte Fahrlässigkeit hinsichtlich Untergang (auch Abhandenkommen und Beschlagnahme) der Leihgegenstände und für sämtliche Schäden (wie z. B. Unfall- oder Betriebsschäden, Schäden in Folge unsachgemäßer Behandlung und Wertminderungsschäden), die über die normale Abnutzung der Leihgegenstände hinaus während der Überlassungszeit entstehen, gleichgültig, durch wen die Schäden oder der Untergang verursacht sind.
- 4.4. Der Entleiher hat das Leihgerät auf Funktionstüchtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Der Genossenschaft sind von einem Unternehmer etwaige Mängel der Leihgegenstände unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt eine Anzeige, hat der Entleiher der Genossenschaft den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Soweit die Genossenschaft aus diesem Grunde keine Abhilfe schaffen kann, haftet sie nicht für Schäden, die aufgrund des Mangels an dem Leihgegenstand oder an anderen Sachen entstehen.
- 4.5. Der Entleiher ist verpflichtet die Leihgegenstände am Ende des Verleiherzeitraumes der Genossenschaft in dem Zustand zurückzugeben, in dem er sie von der Genossenschaft erhalten hat. Gibt der Entleiher die Leihgegenstände nicht rechtzeitig zurück, so kann die Genossenschaft für die Dauer der Vorenthaltung eine angemessene Entschädigung verlangen, die mindestens der Höhe des Entgeltes entspricht, welches gemäß der vereinbarten Preisberechnung für den zusätzlichen Zeitraum zu zahlen gewesen wäre. Das Recht zur Geltendmachung weiter gehenden Schadenersatzes bleibt hiervon unberührt.
- 4.6. Der Entleiher verpflichtet sich, Leihgegenstände, für deren Bedienung und Benutzung eine Fahrerlaubnis erforderlich ist, nur von Personen bedienen und benutzen zu lassen, die im Besitz der jeweiligen für diese Leihgegenstände geeigneten Fahrerlaubnis sind.
- 4.7. Der Entleiher hat für die ordnungsmäßigen An- und Abfuhrmöglichkeiten sowie die notwendigen Anschlüsse zur Ver- und Entsorgung der Leihgegenstände Sorge zu tragen. Der Entleiher ist verpflichtet, die Leihgegenstände auf einer waagerechten Ebene aufzubauen und verkehrssicher abzustellen. Soweit Kraftfahrzeuge entliehen werden, sind die Feststellbremsen sowie wie die Arretierung des jeweiligen Fahrzeuges bzw. des Anhängers fachmännisch zu vollziehen. Vor jeder Weiterfahrt muss eine technische Überprüfung des Kraftfahrzeuges und des Anhängers durch den Fahrer erfolgen (wie z. B. Lichttest/Bremstest und ähnliches mehr).

5. Rücktritt vom Leihvertrag

- 5.1. Aus Gründen, welche die Genossenschaft nicht zu vertreten hat (Rückgabeschäden an den Leihgegenständen, krankheitsbedingter Ausfall und ähnliches mehr) kann dieser vom Vertrag zurücktreten. Der Entleiher wird schnellstmöglich hierüber informiert. Bereits geleistete Zahlungen werden zurückerstattet. Schadenersatzansprüche bestehen nicht.
- 5.2. Im Falle eines Schadens an einem Leihgegenstand während der Verleiherdauer haftet die Genossenschaft maximal mit der Rückzahlung der im Falle der Vorauszahlung geleisteten Leihgebühren für die noch ausstehende Verleiherdauer ab dem Zeitpunkt der Schadensmeldung. Darüber hinaus gehende Haftungs- bzw. Schadenersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden.
- 5.3. Der Entleiher kann schriftlich seinen Rücktritt vom Vertrag erklären. In diesem Fall gilt Folgendes:
 - 6 Monate vor Beginn des Leihverhältnisses erhält der Entleiher geleistete Anzahlungen in voller Höhe zurück.
 - Im Zeitraum von weniger als 6 Monaten bis einen Monat vor Beginn des Leihverhältnisses verpflichtet sich der Entleiher zu einer Zahlung in Höhe von 30 % der vereinbarten Leihgebühren.
 - In einem Zeitraum von weniger als einen Monat bis zwei Wochen vor Beginn des Leihverhältnisses verpflichtet sich der Entleiher zu einer Zahlung in Höhe von 50 % der Leihgebühren.
 - In einem Zeitraum von weniger als zwei Wochen bis eine Woche vor Beginn des Leihverhältnisses verpflichtet sich der Entleiher zu einer Zahlung in Höhe von 70 % der Leihgebühren.
 - Bei weniger als eine Woche vor Beginn des Leihverhältnisses sind die Leihgebühren in voller Höhe zu entrichten.
- 5.4. Während des Zeitraums des Leihverhältnisses ist eine ordentliche Kündigung des Leihvertrages nicht möglich.

6. Zahlung

- 6.1. Falls nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung bei Lieferungen und Leistungen der Genossenschaft ohne jeden Abzug unverzüglich nach Rechnungserhalt zu erfolgen. Bei Lieferung bzw. Leistung auf Ziel wird das Zahlungsziel nach dem Datum der Lieferung bzw. Leistung berechnet.
- 6.2. Bei Zahlung durch Scheck gilt nicht der Zugang des Schecks bei der Genossenschaft, sondern erst seine endgültige Einlösung als Zahlung.
- 6.3. Der Vertragspartner der Genossenschaft kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von der Genossenschaft nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt nicht, wenn Ansprüche aus einem Gegenseitigkeitsverhältnis zwischen den Vertragspartnern betroffen sind. Der Vertragspartner der Genossenschaft kann ein Zurückhaltungsrecht, das nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht, nicht ausüben.
- 6.4. Im Falle einer Zahlung im SEPA-Basis- oder Firmenlastschriftverfahren benachrichtigt die Genossenschaft den Vertragspartner bei einmaliger SEPA-Lastschrift und bei jeder SEPA-Dauerlastschrift mit wechselnden Beträgen spätestens einen Werktag vor Lastschrifteinzug über diesen. Bei erstmaliger SEPA-Dauerlastschrift mit gleichbleibenden Beträgen benachrichtigt die Genossenschaft den Vertragspartner spätestens einen Werktag vor der ersten Lastschrift über den ersten Lastschrifteinzug und die Folgeeinzüge.

7. Kontokorrent

- 7.1. Alle aus der Geschäftsverbindung entstehenden gegenseitigen Forderungen können, soweit dies gesondert vereinbart wird, in ein Kontokorrentkonto eingestellt werden, für das die Bestimmungen der §§ 355 ff. HGB gelten. Für die Geschäftsverbindungen mit Landwirten gilt das Kontokorrent als vereinbart.
- 7.2. Auf dem Kontokorrentkonto werden die Forderungen der Genossenschaft mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst.
- 7.3. Die Kontoauszüge der Genossenschaft per 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. jeden Jahres gelten als Rechnungsabschlüsse. Der Saldo gilt als anerkannt, wenn der Kontoinhaber nicht innerhalb von 6 Wochen seit Zugang des Rechnungsabschlusses Einwendungen erhebt. Die Genossenschaft wird bei Übersendung des Rechnungsabschlusses hierauf besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

8. Preisfestsetzung

- 8.1. Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, ist die Genossenschaft berechtigt, die Höhe der Leihgebühr nach billigem Ermessen festzusetzen.
- 8.2. Die Höhe der Leihgebühren ergibt sich aus der „Preisliste Leihinventar“ der Genossenschaft. Die genannten Leihgebühren beziehen sich auf die Leihe der Gegenstände für ein Wochenende (Samstag und Sonntag) bzw. für eine werktägliche Veranstaltung bis zu längstens vier aufeinander folgende Werktage. Als Werktage sind die Wochentag von Montag bis Freitag zu verstehen. In der „Preisliste Leihinventar“ werden auch die Preise angegeben, die einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile zu zahlen sind (Gesamtpreise).
Auch für ausgeliehene Trinkgläser wird eine Leih- und Spülgebühr von der Genossenschaft erhoben. Die Höhe dieser Leih- und Spülgebühr wird vom Entleiher und der Genossenschaft vor Beginn der Leihe vereinbart. Erfolgt eine solche Vereinbarung nicht, so gilt Ziff. 8.1 entsprechend.

9. Haftung

- 9.1. Schadensersatzansprüche des Entleihers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- 9.2. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere in Fällen
 - 9.2.1. der Arglist, des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit
 - 9.2.2. der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit
 - 9.2.3. der Übernahme einer Garantie, z. B. für das Vorhandensein einer Eigenschaft
 - 9.2.4. der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten
 - 9.2.5. der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz
- 9.3. Schadensersatzansprüche wegen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 9.4. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Genossenschaft.
- 9.5. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Entleihers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 9.6. Bei schuldhafter Beschädigung von Leihgegenständen werden die anfallenden Reparaturkosten in Rechnung gestellt.
- 9.7. Kosten, die durch unsachgemäße Inbetriebnahme und Nutzung von Leihgegenständen entstehen, sind vom Entleiher zu tragen.
- 9.8. Für Schäden, die durch den Gebrauch der Leihgegenstände entstehen, lehnt der Genossenschaft jegliche Haftung ab.
- 9.9. Alle Schäden an Leihgegenständen sind der Genossenschaft unverzüglich mitzuteilen.

10. Mängelrügen

Der Entleiher muss das Leihinventar sofort nach Übergabe auf Mängel und Beschaffenheit prüfen und ist verpflichtet, offensichtliche Mängel auf der Empfangsquittung zu vermerken. Im Übrigen gilt im Verhältnis zu Unternehmern § 377 HGB. Beschädigungen auf dem Transport berechnen der Genossenschaft gegenüber nicht zur Annahmeverweigerung.

11. Leistungsstörungen

- 11.1. Die Leihgebühren werden ohne Mahnung sofort fällig, wenn der Entleiher die Zahlung der Leihgebühren endgültig verweigert. Dieselbe Rechtsfolge tritt ein, wenn der Entleiher bei vereinbarten Ratenzahlungen mit einem eine Rate übersteigenden Betrag in Verzug ist und wenn der rückständige Betrag mindestens 10 % der gesamten Leihgebühr ausmacht. Die Genossenschaft kann im Falle der endgültigen Verweigerung der Zahlung der Leihgebühren auch ohne Setzung einer Nachfrist die Erfüllung des Leihvertrages ablehnen und Ersatz aller entstandenen Kosten und Auslagen verlangen.
- 11.2. Werden die fälligen Leihgebühren nach Mahnung nicht sofort bezahlt, so hat der Verbraucher Verzugszinsen von 5 %-Punkten, der Unternehmer von 9 %-Punkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu zahlen. Die Genossenschaft kann Vorauszahlungen, Teilvorauszahlungen oder Übergabe gegen Barzahlung verlangen.
- 11.3. Die Genossenschaft kann die sofortige Bezahlung aller Forderungen verlangen oder von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens- oder Einkommensverhältnisse des Entleihers oder bei ihm eine erhebliche Vermögensgefährdung eintritt.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 12.1. Die Geschäftsräume der Zentrale der Genossenschaft sind für beide Teile Erfüllungsort, wenn der Käufer Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- 12.2. Ist der Entleiher Kaufmann oder handelt es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so kann die Genossenschaft am Gerichtsstand des Erfüllungsortes klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden.
- 12.3. Das am Erfüllungsort geltende Recht ist maßgebend für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Entleiher, der Unternehmer ist, und der Genossenschaft, und zwar auch dann, wenn der Rechtsstreit im Ausland geführt wird.

13. Sonstiges

Die Leihe erfolgt nur unter dem gesetzlichen Rahmen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der Entleiher hat nicht das Recht, Leihinventar – aufgrund anerkannter oder angeblicher Forderungen - gegenüber der Genossenschaft zurückzuhalten.